

23. Juli 1915

Einberufungskundmachung

Einrückung.

Die Einberufung der bei der Musterung geeignet Befundenen zur Dienstleistung wird für einen späteren Zeitpunkt erfolgen.

Die bei der Nachmusterung geeignet Befundenen werden, sofern zu dieser Zeit der allgemeine Einrückungstermin für den betreffenden Geburtsjahrgang schon verstrichen sein wird, binnen 48 Stunden nach ihrer Musterung einzurücken haben.

Auf Grund des Landsturmlegitimationsblattes wird die freie Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen bei der Einrückung zur Dienstleistung gewährt.

Auch die Unterlassung oder die Verspätung der Einrückung wird nach dem obenbezeichneten Gesetze bestraft.

Begünstigungen.

Landsturmpflichtigen, welche die nach dem Wehrgesetze für die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes festgesetzte wissenschaftliche Befähigung entweder seinerzeit bei der Stellung nachgewiesen haben oder nunmehr bei der Musterung nachweisen, wird die Bewilligung erteilt, das Einjährig-Freiwilligenabzeichen während ihrer Landsturmdienstleistung zu tragen.

Den bei der Musterung geeignet Befundenen steht es auch frei, in das gemeinsame Heer, die Kriegsmarine oder die Landwehr freiwillig einzutreten. Dieser Eintritt erfolgt entweder auf eine dreijährige — bei der Kriegsmarine vierjährige — Präsenzdienstzeit oder aber auf Kriegsdauer.

Nach erfolgter Präsentierung ist der freiwillige Eintritt jedoch in allen diesen Fällen nur bei dem Truppenkörper zulässig, zu welchem der Betreffende als Landsturmmann zugeteilt worden ist.

Einberufung und Musterung der bosnisch-hercegovinischen Landesangehörigen.

Es wird bekanntgegeben, daß auch die den obbezeichneten Geburtsjahrgängen angehörenden Dienstpflichtigen bosnisch-hercegovinischer Landesangehörigkeit zur Dienstleistung mit der Waffe einberufen werden.

Soweit sich diese in den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern aufhalten, haben sie sich bis 10. August 1915 unter Mitbringung ihrer Personaldokumente und der in ihrer Hand befindlichen Dokumente über ihr früheres Wehrpflichtverhältnis, sowie einer seitens der Gemeinde, in welcher sie ihren ständigen Aufenthalt haben, ausgefertigten Identitätsbestätigung beim k. u. k. Ergänzungsbezirks-Kommando, in dessen Bereich ihr Aufenthaltsort liegt, einzufinden, woselbst ihre Dienstpflicht überprüft werden wird und sie sodann eventuell gleich der Musterung werden unterzogen werden.

Zur Erlangung der freien Fahrt auf Eisenbahnen (Schnellzüge ausgenommen) und Dampfschiffen in den Standort des Ergänzungsbezirks-Kommandos können sie beim Gemeindeamte, beziehungsweise Magistrate ihrer Aufenthaltsgemeinde um die Ausstellung eines Beglaubigungsscheines ansuchen.

Vom Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien,
als politischer Bezirksbehörde,

am 19. Juli 1915.